

Az.: 1 A 48/17
5 K 325/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Erstattung einer Zuwendung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2019

am 9. Juli 2019

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. April 2016 - 5 K 325/13 geändert.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012 und deren Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 wird insoweit abgewiesen, als sich diese Bescheide auf die mit Bescheid der Beklagten vom 13. Juli 2007 gegenüber Herrn R.... H..... festgesetzte Erstattung von 12.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 1.538,71 € beziehen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 42 % und die Beklagte zu 58 %.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und die Beklagte dürfen die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die jeweilige Gläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012, durch den sie als Erwerberin des Handelsgeschäfts (§ 25 Abs. 1 HGB) des im Frühjahr 2009 untergetauchten Zuwendungsempfängers zur Erstattung einer diesem in den Jahren 2004 und 2005 ausgezahlten Zuwendung in Höhe von insgesamt 524.600 € nebst Zinsen herangezogen wurde.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid mit der Begründung aufgehoben, die festgesetzten Erstattungs- und Zinsforderungen seien keine Altverbindlichkeiten des Handelsgeschäfts, weil sie erst nach der im März 2009 abgeschlossenen Geschäftsübernahme durch die Klägerin entstanden seien.

- 3 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ein Teilanspruch in Höhe von insgesamt 31.070 € nebst Erstattungszinsen, den die Beklagte insbesondere aus Feststellungs- und Erstattungsbescheiden gegen den Zuwendungsempfänger vom 13. Juli 2007 über 12.900 € nebst Zinsen und vom 25. August 2008 über 18.700 € nebst Zinsen ableitet, die vor der Übernahme des Handelsgeschäfts erlassen worden waren.
- 4 Die Beklagte bewilligte dem Zuwendungsempfänger (R.... H..... als Inhaber des Handelsgeschäfts unter der Firma „.....“) durch Bescheid vom 11. August 2004 in der Fassung mehrerer Änderungsbescheide von 2004, 2005 und 2006 eine zweckgebundene, nicht rückzahlbare bezifferte Zuwendung über „39,25 % der förderfähigen Kosten“ für die Erweiterung seiner Betriebsstätte zur Herstellung von Nahrungsmitteln im Erzgebirge im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Auszahlung von insgesamt 546.600 € erfolgte bis Dezember 2005. Bestandteil des Zuwendungsbescheids waren unter anderem die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), dessen Nr. 2.1. wie folgt lautete
- „Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.“
- 5 Gemäß Nr. 8.1 ANBest-P, auf den im Verfügungssatz 10 des Zuwendungsbescheids ausdrücklich Bezug genommen wurde, ist die „Zuwendung zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid ... mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.“
- 6 Nach dem „Ende des Vorhabens“ war ein Verwendungsnachweis gegenüber der Beklagten zu erbringen (Verfügungssatz 9). Wegen des weiteren Inhalts des Zuwendungsbescheids und seiner elf Anlagen wird auf Seite 84 bis 119 der Behördenakte V2 verwiesen.
- 7 In der Folgezeit erließ die Beklagte Feststellungs- und Erstattungsbescheide gegen den Zuwendungsempfänger vom 13. Juli 2007 über 12.900 € nebst Zinsen in Höhe von 1.538,71 € sowie - nach Prüfung der am 30. April 2008 eingereichten Verwendungsnachweisunterlagen - vom 25. August 2008 über 18.700 € nebst Zinsen

in Höhe von 3.857,39 €. In der Begründung der Feststellungs- und Erstattungsbescheide führte die Beklagte jeweils aus, dass sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P verringert habe, weil sich die in der Vorkalkulation veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich verringert (so der Bescheid vom 13. Juli 2007) bzw. in der Vorkalkulation veranschlagte Deckungsmittel erhöht hätten (so der Bescheid vom 25. August 2008). Gemäß § 49a Abs. 1 VwVfG sei die Zuwendung zu erstatten, „soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen“ werde.

- 8 Nach Erlass des Bescheids vom 13. Juli 2007 hatte der Zuwendungsempfänger mit Schreiben vom 10. September 2007 unter Hinweis auf seine schlechte wirtschaftliche Situation die Gewährung von monatlichen Ratenzahlungen sowie den Erlass der festgesetzten Zinsen beantragt; diesen Anträgen entsprach die Beklagte nicht. Gegen den zweiten Bescheid erhob der Zuwendungsempfänger Widerspruch, über den nicht entschieden wurde.
- 9 Ab Frühjahr 2009 war der Zuwendungsempfänger, der sich nach Frankreich abgemeldet hatte, unter seiner dortigen Anschrift nicht mehr erreichbar.
- 10 Mit öffentlich zugestelltem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009 widerrief die Beklagte den Zuwendungsbescheid vom 11. August 2004 „mit Wirkung für die Vergangenheit in vollem Umfang zum 14.04.2009“ (Verfügungssatz 1) und ordnete die Erstattung der ausgezahlten Zuwendung in Höhe von 524.600 € nebst Erstattungszinsen in Höhe von 147.114,66 € an (Verfügungssatz 2). Der Zuwendungsempfänger habe die in mehreren Auflagen zum Zuwendungsbescheid bestimmten „grundlegende Fördervoraussetzung“ eines überwiegenden Produktionsumsatzes und eines überregionalen Absatzes nicht erfüllt, weshalb der Zuwendungsbescheid widerrufen werden müsse. Der Erstattungsanspruch folge aus § 49a Abs. 1 VwVfG; danach sei die Zuwendung zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden sei. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid wurde nicht eingelegt. Rückzahlungen des Zuwendungsempfängers erfolgten nicht.

- 11 Bereits am 17. März 2009 war die Klägerin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister eingetragen worden. Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Klägerin, die in der ehemaligen Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers unter Beibehaltung von Telefon- und Faxnummer im gleichen Geschäftsfeld und mit gleichem Kundenstamm tätig ist und die Firma mit dem Rechtsformzusatz „GmbH“ fortführt, ist die Ehefrau des Zuwendungsempfängers. Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass das Unternehmen des Zuwendungsempfängers in die Klägerin geändert worden und der Zuwendungsempfänger nicht mehr im Unternehmen tätig sei.
- 12 Durch den angefochtenen Bescheid vom 19. März 2012 zog die Beklagte die Klägerin zur Erstattung der ausgezahlten Zuwendung nebst Erstattungszinsen heran. Die Klägerin hafte als Übernehmerin des Handelsgeschäfts für die festgesetzte Erstattungs- und Erstattungszinsforderung nach „§ 49a Abs. 1 VwVfG, § 25 HGB, § 2 Abs. 3 Satz 3 FöfdbankG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG“ gesamtschuldnerisch mit dem Zuwendungsempfänger. In den Gründen I. des Bescheids wurden die Bescheide vom 13. Juli 2007, 25. August 2008 und 14. April 2009 benannt, in II. der Gründe wurde auf den beigefügten Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009 gegenüber dem Zuwendungsempfänger verwiesen.
- 13 Den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 19. März 2012 wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 zurück. Entgegen den Ausführungen der Klägerin handele es sich um Altverbindlichkeiten des Zuwendungsempfängers i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die „Erstattungsforderung über 18.170 € (sei) ... unmittelbar ... durch Bedingungeintritt (Nr. 2.1 ANBest-P, § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG)“ entstanden und vor der Gründung der Klägerin durch die Feststellungs- und Erstattungsbescheide vom 13. Juli 2007 und 25. August 2008 festgesetzt worden. Die Erstattungsforderung über 524.600 € sei durch die rückwirkende Aufhebung des Zuwendungsbescheids entstanden. Für die Haftung reiche es aus, dass das Zuwendungsverhältnis vor der Übernahme begründet worden sei; auf den Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung komme es nicht an. Der Erlass des Erstattungsbescheids sei ermessensgerecht, zumal der Zuwendungsempfänger auf die rechtmäßig festgesetzten Forderungen nicht geleistet habe. Die Erstattungsforderung in Höhe von 524.600 € sei „kraft Aufhebungsentscheidung“ nach § 49a Abs. 1 Satz 1

VwVfG entstanden. Es habe sowohl Auflagenverstöße als auch eine Zweckverfehlung gegeben. Die geförderte Immobilie sei innerhalb der Mittelzweckbindungsfrist aus dem Vermögen des Unternehmens ausgeschieden. Die geforderten Arbeitsplätze seien nicht geschaffen und erhalten worden; zudem habe ein überregionaler Absatz gefehlt.

14 Auf die am 19. April 2013 erhobene Anfechtungsklage hat das Verwaltungsgericht Chemnitz den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012 und deren Widerspruchbescheid vom 27. März 2013 durch Urteil vom 26. April 2016 - 5 K 325/13 - aufgehoben. Die gegenüber dem Zuwendungsempfänger durch Bescheid vom 14. April 2009 festgelegte Erstattungspflicht sei keine von § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB erfasste Altverbindlichkeit, da sie erst nach dem Übergang des Geschäftsbetriebs auf die Klägerin begründet worden. „Begründet“ im Sinne der genannten Regelung sei eine Verbindlichkeit erst, wenn der auf ihre Erfüllung gerichtete Anspruch entstanden sei, d. h. die Anspruchsvoraussetzungen eingetreten seien. Es reiche weder, dass die Anspruchsvoraussetzungen irgendwann einmal eintreten könnten, noch dass sie potentiell in „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ angelegt seien. Der durch den Bescheid vom 14. April 2009 entstandene Erstattungsanspruch sei erst nach der am 17. März 2009 erfolgten Eintragung der Klägerin im Handelsregister begründet worden. Ob bereits zuvor ein Widerrufsgrund vorgelegen habe, sei unerheblich. Eine etwaige auflösende Bedingung habe den Erstattungsanspruch nicht hervorbringen können. Dies gelte schon deshalb, weil ein Erstattungsanspruch im Lichte des Vorbehalts des Gesetzes allenfalls aus § 49a Abs. 1 VwVfG folgen könne, nicht aber aus Nebenbestimmungen eines Verwaltungsakts. Überdies sei ein Zuwendungsbescheid auf die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung öffentlicher Anliegen gerichtet, nicht aber auf deren Rückholung.

15 Auf den Antrag der Beklagten, die das Urteil „teilweise angefochten (hat), soweit es die durch die Feststellungs- und Erstattungsbescheide vor Firmenfortführung titulierten Erstattungsforderungen (12.900,00 € und 18.170,00 €) nebst Erstattungszinsforderungen ... betrifft“ (so die Antragsformulierung im Schreiben vom 23. September 2016), hat der Senat die Berufung durch Beschluss vom 24. Januar 2017 - 1 A 717/16 - zugelassen, „soweit es die durch die Feststellungs- und Erstattungsbescheide der Beklagten vom 13. Juli 2007 und vom 30. April 2008 festgesetzten Erstattungsforderungen und Zinsen betrifft.“

- 16 Zur Begründung der Berufung führt die Beklagte aus, das angegriffene Urteil sei jedenfalls im Umfang des Zulassungsbeschlusses fehlerhaft, weil die Erstattungsforderungen in einer Gesamthöhe von 31.070 € (12.900 € + 18.170 €) nebst Zinsen durch die Erstattungsbescheide vom 13. Juli 2007 und 25. August 2008 bereits vor der Übernahme des Handelsgeschäfts im März 2009 entstanden seien. Der angefochtene Erstattungsbescheid sei jedenfalls in diesem Umfang rechtmäßig. Die Klägerin hafte wegen der Übernahme des Handelsgeschäfts für die Altverbindlichkeiten des Zuwendungsempfängers. Die Forderungen seien durch die Erstattungsbescheide tituliert worden. Sollten sie nicht schon auf einen Bedingungseintritt nach Nr. 2.1. ANBest-P und § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG gestützt werden können, enthielten die Erstattungsbescheide konkludent zugleich die erforderlichen Aufhebungsentscheidungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1984 - 3 C 79.82 -, juris). Unabhängig davon sei die Verbindlichkeit bereits durch das Bestehen des Zuwendungsverhältnis und die erfolgte Auszahlung oder aber - vergleichbar den von § 38 InsO erfassten Fällen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Februar 2015, BVerwGE 151, 302) - durch die „Aufhebungsmöglichkeit“ entstanden, weil der Zuwendungsempfänger ausweislich der Erklärung seines Steuerberaters die Auflage verletzt habe, seine Produkte und Leistungen überwiegend überregional zu vertreiben.
- 17 Bei einem Erfolg der Berufung sei auch die Kostenlastentscheidung des angegriffenen Urteils zu ändern. Angemessen sei eine Kostenaufhebung; allenfalls sei eine Kostentragung der Beklagten in Höhe von 10% verhältnismäßig. Die Beklagte vertrete sich selbst und verzichte mit ihrer nur teilweise eingelegten Berufung in „entgegenkommender Weise“ auf eine Titulierung der Gesamtforderung gegenüber der Klägerin.
- 18 In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte auf Nachfrage des Senats ausgeführt, Berufungsziel sei die Änderung des angegriffenen Urteils, soweit es die Anfechtungsklage hinsichtlich eines Erstattungsbetrags in Höhe von 31.070,00 € nebst Zinsen abgewiesen habe. Die Beklagte habe sich sowohl aus Kostenbegründen als auch mit Blick auf die begrenzte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klägerin dafür entschieden, das Berufungsverfahren nur hinsichtlich dieses Teils der Erstattungsforderung nebst Zinsen zu führen. Gegenstand des Berufungsantrags sei der Erstattungsanspruch in der genannten Höhe, wobei sich der Anspruch nicht nur

aus den - vor der Geschäftsübernahme erlassenen - Bescheiden vom 13. Juli 2007 und vom 25. August 2008 ergebe, sondern auch aus dem nachträglichen Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009, den der Senat ebenfalls in seine Prüfung einzubeziehen habe.

19 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. April 2016 - 1 K 325/13 zu ändern und die Klage insoweit abzuweisen, als der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 27. März 2013 sich auf einen Erstattungsbetrag in Höhe von 31.070,00 € nebst Erstattungszinsen bezieht.

20 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

21 Sie hält die Berufung, über die der Senat nur im Umfang des Zulassungsbeschlusses zu entscheiden habe, für unbegründet. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend entschieden, dass die erst durch den Bescheid vom 14. April 2009 begründete Erstattungsforderung keine Altverbindlichkeit sei. Auf früher titulierte Forderungen in Höhe von 12.900 € und 18.170 € könne sich die Beklagte nicht stützen. Erstmals im Berufungsverfahren führe sie aus, dass die Forderung in Höhe von 18.170 € nicht - wie „immer vorgetragen“ - mit Bescheid vom 30. April 2008 festgesetzt worden sei, sondern mit Bescheid vom 25. August 2008. Letzterer sei auch in der Begründung des Zulassungsantrags nicht erwähnt worden, weshalb zweifelhaft sei, ob er vom Zulassungsbeschluss umfasst sei. Für das Verwaltungsgericht habe kein Anlass bestanden, sich inzident mit anderen Bescheiden zu befassen als dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009, auf den der angefochtene Bescheid ausdrücklich verwiesen habe. Gegenstand des angefochtenen Bescheids sei ausschließlich die aus diesem Bescheid abgeleitete Erstattungsforderung, nicht etwa andere, Jahre vorher eher „zufällig“ ergangene Bescheide.

22 Der Klägerin seien die angeblich gegenüber dem Zuwendungsempfänger erlassenen Bescheide vom 13. Juli 2007 und 30. April 2008 bzw. 25. August 2008 nicht bekannt. Ihre ordnungsgemäße Bekanntgabe an den Zuwendungsempfänger werde bestritten.

Gegen eine Bekanntgabe des erstgenannten Bescheids spreche schon, dass der Zuwendungsempfänger insoweit keinen Widerspruch eingelegt habe. Weiter bestreite die Klägerin das Bestehen der jeweiligen Erstattungsforderungen; vorsorglich erhebe sie die Einrede der Verjährung. Der Bescheid vom 25. August 2008 sei selbst nach Angaben der Beklagten nicht bestandskräftig. Die Beklagte sei vorrangig gehalten, das Widerspruchsverfahren abzuschließen, statt die Forderung „nebenbei“ gegenüber der Klägerin geltend zu machen.

- 23 Die Kostenlastentscheidung des angegriffenen Urteils sei nicht zu beanstanden. Die Verteilung richte sich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen; selbst bei einem vollständigen Erfolg der Berufung hätte die Beklagte 94% der Verfahrenskosten zu tragen.
- 24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (vier Heftungen) verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 25 Die Berufung, die entsprechend dem von der Beklagten gestellten Zulassungsantrag durch Senatsbeschluss vom 24. Januar 2017 - 1 A 717/16 - nur insoweit zugelassen worden ist (§ 124 Abs. 1 VwGO), als der von der Klägerin angefochtene Bescheid die durch die Feststellungs- und Erstattungsbescheide der Beklagten vom 13. Juli 2007 und 25. August 2008 (durch ein Schreibversehen als Bescheid vom 30. April 2008 bezeichnet) vor der Geschäftsübernahme festgesetzten Erstattungsforderungen (12.900,00 € und 18.170,00 €) nebst Zinsen betrifft, hat teilweise Erfolg.
- 26 Die im vorbezeichneten Umfang zugelassene, fristwährend begründete und auch im Übrigen zulässige Berufung ist insoweit begründet, als das Verwaltungsgericht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012 und deren Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 auch insoweit abgewiesen hat, als sich diese Bescheide auf die mit Bescheid der Beklagten vom 13. Juli 2007 gegenüber dem Zuwendungsempfänger festgesetzte Erstattung von 12.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 1.538,71 € beziehen. Im Übrigen ist die Berufung der Beklagten unbegründet. Das

angegriffene Urteil ist in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zu ändern.

27 Die Anfechtungsklage der Klägerin richtet sich gegen den Erstattungsbescheid der Beklagten vom 19. März 2012, der in der Gestalt, die er durch deren Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), aus der Sicht eines verständigen Adressaten nach den entsprechend anwendbaren Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 25) nicht nur auf den Widerrufs- und Erstattungsbescheid gegen den Zuwendungsempfänger vom 14. April 2009 gestützt war, wie es das Verwaltungsgericht ohne weitere Ausführungen angenommen hat, sondern auch auf die vor der Geschäftsübernahme erlassenen Feststellungs- und Erstattungsbescheide gegen den Zuwendungsempfänger vom 13. Juli 2007 und vom 25. August 2008. Die letztgenannten Bescheide wurden bereits im Ausgangsbescheid vom 19. März 2012 benannt; in der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 27. März 2013 wird unter II. auf Seite 5 im ersten Absatz ausgeführt, dass die entsprechenden Erstattungsforderungen bereits „vor Gründung der ... (Klägerin) durch die Feststellungs- und Erstattungsbescheide vom 13.07.2007 und 25.08.2008 festgesetzt“ wurden. Die gegenüber der Klägerin festgesetzten Erstattungsforderungen in Höhe von insgesamt 524.600,00 € nebst Zinsen beruhten jedenfalls nach der Begründung des Widerspruchsbescheids ersichtlich auf insgesamt drei gegenüber dem Zuwendungsempfänger erlassenen Bescheiden, nämlich auf den Feststellungs- und Erstattungsbescheiden vom 13. Juli 2007 und vom 25. August 2008 sowie auf dem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009.

28 Mit diesem Regelungsgehalt erweist sich der von der Klägerin angefochtene Erstattungsbescheid - soweit er Gegenstand der nur teilweise zugelassenen Berufung (s.o.) ist - als teilweise rechtmäßig. In diesem Umfang ist die Anfechtungsklage abzuweisen.

29 Ausgehend von dem durch den Senatsbeschluss vom 24. Januar 2017 - 1 A 717/16 - begrenzten Prüfungsumfang im Berufungsverfahren, der sich entgegen den Ausführungen der Beklagten in der Berufungsverhandlung nicht auch auf einen Teil der durch den Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009 festgesetzten

Erstattungsforderung erstreckt, weil die Teilzulassung der Berufung ausdrücklich nicht für einen rein betragsmäßig bestimmten Teil der Erstattungsforderung („31.070,00 € nebst Erstattungsinsen“) erfolgt ist, sondern - wie im Zulassungsverfahren seinerzeit von der Beklagten beantragt (Schriftsatz vom 23. September 2016) - nur hinsichtlich der bereits vor der Geschäftsübernahme seitens der Klägerin durch die Feststellungs- und Erstattungsbescheide der Beklagten vom 13. Juli 2007 und 25. August 2008 titulierten Erstattungsforderungen über 12.900,00 € und 18.170,00 € jeweils nebst Zinsen. Eine nachträgliche Erstreckung der Berufungszulassung auf einen Teil der durch den Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009 festgesetzten Erstattungsforderung nebst Zinsen, wie sie die Beklagte nunmehr der Sache nach begehrt, scheidet aus, weil das angegriffene Urteil in dem Umfang, in dem die Beklagte von einem Zulassungsantrag abgesehen hat (also hinsichtlich der durch den Bescheid vom 14. April 2009 festgesetzten Forderung), nach Ablauf der einmonatigen Einlegungsfrist des § 124a Abs.4 Satz 1 VwGO bereits in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl., § 124a Rn. 35). Dies schließt auch eine Erweiterung des Berufungsantrags der Beklagten in der mündlichen Verhandlung aus.

30 Ermächtigungsgrundlage des von der Beklagten auf „§ 49a Abs. 1 VwVfG, § 25 HGB, § 2 Abs. 3 Satz 3 FöfdbankG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG“ gestützten Erstattungsbescheids, durch den die Klägerin gesamtschuldnerisch mit dem untergetauchten Zuwendungsempfänger zur Erstattung der ihm ausgezahlten Zuwendung herangezogen wurde, ist der über die Verweisung in § 1 Satz 1 SächsVwVfZG anwendbare § 49a Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB.

31 Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist (Satz 1). Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (Satz 2). Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v 8. Juni 2017 - 10 B 11.16 -, juris Leitsatz und Rn. 15 f.) geht der erkennende Senat davon aus, dass § 49a VwVfG zur Festsetzung von Erstattungsforderungen durch Verwaltungsakt nur gegenüber Zuwendungsempfängern und anderen Erstattungsschuldnern ermächtigt, nicht jedoch gegenüber Personen, die

nur für die Erstattungsschuld eines Anderen haften. Danach kommt als Erstattungsschuldner neben dem Zuwendungsempfänger auch derjenige in Betracht, der nach einem Schuldbeitritt Selbstschuldner der Erstattungsforderung geworden ist, nicht jedoch Haftungsschuldner, die lediglich für fremde Erstattungsschulden haften (etwa als Bürge oder als nachhaftender Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BVerwG, Beschl. v. 8. Juni 2017 a. a. O. Rn. 6; SächsOVG, Urt. v. 20. September 2018 - 1 A 42/17 -, juris Rn. 43; Seegmüller, DVBl. 2018, 546, 550 f.).

32 Für die Inanspruchnahme von Haftungsschuldern nach sächsischem Landesrecht hat der Senat eine Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 3 Satz 3 FöfdbankG verneint (rechtskräftiges Urt. v. 17. März 2016 - 1 A 19/15 -, juris Rn. 58), jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG in Betracht gezogen (vgl. etwa Senatsurt. v. 20. September 2018 a. a. O.; Lindner, SächsVwVG, § 3 Rn. 51), ohne die damit im Einzelnen verbundenen Rechtsfragen abschließend zu klären (zum vergleichbar gefassten § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwZVG vgl. ThürOVG, Urt. v. 21. Dezember 2011 - 3 KO 629/08 -, juris Leitsatz 2 und Rn. 41 f.). Rechtsprechung des nunmehr für das Recht der Zuwendungen zuständig gewordenen, zum 1. Juni 2019 neu eingerichteten 6. Senats des Oberverwaltungsgerichts hinsichtlich der landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage für die Inanspruchnahme von Haftungsschuldern liegt bislang nicht vor.

33 Einer weitergehenden Entscheidung zur Anwendung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG bedarf es nicht, weil die in § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB geregelte Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts für „in dem Betrieb begründete“ Verbindlichkeiten (sog. Altverbindlichkeiten) zivilrechtlich als gesetzlicher Schuldbeitritt (kumulative gesetzliche Schuldmitübernahme) zu qualifizieren ist, wie es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil vom 26. November 1964 - VII ZR 75/63 - (BGHZ 42, 384; hier zitiert nach juris Rn. 33) entspricht (ebenso Hopt, in; Baumbach/Hopt, 38. Aufl., § 25 Rn. 10; Ries, in: Röhrich/Graf von Westfalen/Haas, HGB, 5. Aufl., § 25 Rn. 22 m. w. N. auch zur Gegenauffassung, nach der die Altverbindlichkeiten auf den Erwerber übergehen und der frühere Geschäftsinhaber lediglich haftet).

- 34 „Rechtsgrund der Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB ist die in der Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma liegende, an die Öffentlichkeit gerichtete Erklärung des Erwerbers, für die Geschäftsschulden haften zu wollen, verbunden mit dem Erwerb der Grundlage für diese Schuldenhaftung, dem Geschäftsvermögen“ (so BGH, Urt. v. 15. Mai 1990 - X ZR 82/88 -, juris Rn. 34; OLG Düsseldorf, Urt. v. 12. Juli 1990 - 6 U 264/89 -, BeckRS 2016, 5809). Dies hat die „Wirkungen eines Schuldbeitritts“ (BGH, Urt. v. 26. November 1964 a. a. O.), die von Gesetzes wegen eintreten, soweit die in § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB genannten Tatbestandsvoraussetzungen (Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden sowie Geschäfts- und Firmenfortführung) - wie im Berufungsverfahren unstreitig - vorliegen.
- 35 Vor dem Hintergrund der zivilrechtlich als Schuldbeitritt ausgestalteten Haftung des Geschäftsübernehmers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB, wie sie bereits seit mehr als zwei Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten von § 49a VwVfG durch das Gesetz vom 2. Mai 1996 (BGBl. I. S. 656) höchstrichterlich anerkannt war, ist § 49a Abs. 1 VwVfG seinem Normzweck entsprechend dahin auszulegen, dass er - ungeachtet des Wortlauts von § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB, der eher auf eine von § 49a VwVfG nicht umfasste bloße Haftungsregelung für Schulden eines Anderen hindeutet - auch zur Festsetzung von Erstattungsforderungen durch Verwaltungsakt gegenüber dem Erwerber eines fortgeführten Handelsgeschäfts ermächtigt (vgl. auch Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl., § 49a Rn. 10a; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., § 49a Rn. 32). Bezieht sich der Gesetzgeber mit einer gesetzlichen Neuregelung auf eine bereits seit langem in Kraft befindliche Regelung (hier: § 25 HGB), ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Neuregelung mit dem Inhalt zur Geltung gebracht werden soll, die in der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. April 2006 - 10 C 6.05 -, juris Rn. 20).
- 36 Die Haftung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB umfasst anerkanntermaßen auch öffentlich-rechtliche Altverbindlichkeiten aus dem Betrieb eines Handelsgeschäfts (VGH BW; Urt. v. 15. Dezember 2016 - 2 S 1501/16 -, juris Rn. 21 ff.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 26. Februar 2008 - 6 A 11154/07 -, juris Rn. 22; Hopt, in; Baumbach/Hopt, a. a. O. Rn.

11; Ries, in: Röhrich/Graf von Westfalen/Haas, a. a. O. Rn. 27 m. w. N), soweit sie bei dessen Erwerb bereits begründet gewesen sind, ihr Rechtsgrund also schon vor dem Geschäftsübergang gelegt worden ist. Altverbindlichkeiten gehen auf den Erwerber in dem „Zustand und Umfang“ über, wie sie im Zeitpunkt des Übergangs gegeben sind (Ries, in: Röhrich/Graf von Westfalen/Haas, a. a. O. Rn. 29). Dem Erwerber stehen damit gegenüber dem Gläubiger alle Einreden zu, die auch dem früheren Betriebsinhaber zustehen. Nicht anders als an rechtskräftig gewordene Urteile ist der Erwerber an bestandskräftig gewordene Leistungsbescheide gebunden (vgl. VGH BW a. a. O Rn. 27).

- 37 Nach diesen Maßstäben „haftet“ die Klägerin für die im Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 13. Juli 2007 festgesetzte Erstattungsforderung in Höhe von 12.900 € nebst Zinsen in Höhe von 1.538,71 €, die aus dem Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers herrührt, nicht jedoch für die im Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 25. August 2008 festgesetzte Erstattungsforderung in Höhe von 18.700 € nebst in Höhe von 3.857,39 €.
- 38 Der erstgenannte Bescheid ist dem Zuwendungsempfänger ausweislich der vorgelegten Behördenakte V2 ordnungsgemäß bekanntgegeben worden (§ 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 1 VwVfG). Die auf das Nichtvorliegen eines Widerspruchs gestützte Behauptung der Klägerin im Berufungsverfahren, der Zuwendungsempfänger habe von dem ihm nicht Bescheid keine Kenntnis gehabt, wird durch den Inhalt seines Schreibens vom 10. September 2007 widerlegt, in dem der Zuwendungsempfänger um den Erlass der Zinsen in Höhe von 1.538,71 € sowie um die Einräumung von monatlichen Ratenzahlungen auf die Hauptforderung nachsuchte. Angesichts der Bestandskraft des Feststellungs- und Erstattungsbescheids vom 13. Juli 2007 hat der Senat über die von der Klägerin im Berufungsverfahren pauschal bestrittene Rechtmäßigkeit der Forderungsfestsetzung nicht zu befinden. Der Feststellungs- und Erstattungsbescheids vom 13. Juli 2007 ist auch nicht nachträglich durch den Widerrufs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 14. April 2009 gegenstandslos (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 Abs. 2 VwVfG) geworden, weil die neue Sachentscheidung der Beklagten ersichtlich nicht insgesamt an die Stelle der zuvor ergangenen Entscheidung treten sollte (zur Abgrenzung vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 5 A 119/12 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Die

Verjährungseinrede der Klägerin greift nicht durch. Ist der zur Feststellung oder Durchsetzung eines Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassene Verwaltungsakt - wie hier - unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 53 Abs. 2 VwVfG).

39 Die im nicht bestandskräftigen Feststellungs- und Erstattungsbescheid vom 25. August 2008 gegenüber dem Zuwendungsempfänger festgesetzte Erstattungsforderung in Höhe von 18.700 € nebst Zinsen in Höhe von 3.857,39 € unterliegt - wie in der Berufungsverhandlung ausgeführt - einer inhaltlichen Überprüfung des Senats. Im Ergebnis dieser Inzidentprüfung erweist sich die Erstattungs- und Zinsforderung als rechtswidrig, weshalb es der Beklagten auch verwehrt ist, sie gegenüber der Klägerin als Altverbindlichkeit i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB auf der Grundlage von § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49a Abs. 1 und 3 VwVfG festzusetzen. In diesem Umfang ist der angefochtene Verwaltungsakt, soweit er Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

40 Den nach seinen Verfügungssätzen 1 und 2 eindeutig als Feststellungs- und Erstattungsbescheid, nicht etwa als Widerrufs- und Erstattungsbescheid oder gar als (Teil-)

Schlussbescheid nach einer unter Vorbehalt stehenden Zuwendung (zur Abgrenzung vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 24 ff.), erlassenen Bescheid hat die Beklagte entscheidungstragend darauf gestützt, dass sich die dem Zuwendungsempfänger als Anteilsfinanzierung gewährte Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung verringert habe, weil sich die in der Vorkalkulation veranschlagten Deckungsmittel erhöht hätten. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Nebenbestimmung ist jedoch, dass sie mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG vereinbar ist und der „Wegfall der Begünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt“ (BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Daran fehlt es bei Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht (a. a. O. Rn. 22) zu Nr. 2.1 ANPest-P entwickelten Maßstäbe, weil die Erhöhung der Deckungsmittel wegen der Erforderlichkeit einer rechtlichen Wertung als Deckungsmittel kein „Ereignis“ im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG darstellt, wie es der erkennende Senat in seiner früheren Rechtsprechung

angenommen hatte. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung legt der Senat die vom Bundesverwaltungsgericht in gefestigter Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung zugrunde (vgl. Senatsurt. v. 15. März 2018 - 1 A 107/17 -, SächsVBl. 2018, 228).

41 Der nicht durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung unwirksam gewordene Zuwendungsbescheid ist auch nicht aus anderen Gründen unwirksam geworden. Aus dem bestandskräftigen Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 14. April 2009 kann die Beklagte für den hier in Rede stehenden Erstattungsanspruch auch deshalb nichts ableiten, weil der Widerruf der Zuwendung rückwirkend nur zum 14. April 2009 erfolgte, also nicht etwa rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor der bereits im März 2009 erfolgten Geschäftsübernahme durch die Klägerin. Eine Umdeutung der gebundenen Feststellungsentscheidung in einen Widerruf scheidet schon mit Blick auf die für Letzteren erforderliche Ermessensentscheidung aus (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 47 Abs. 3 VwVfG).

42 Das Bestehen eines Zuwendungsverhältnisses und das Vorliegen einer Widerrufsmöglichkeit, auf die sich die Beklagte im Berufungsverfahren ebenfalls stützt, reichen zur Annahme einer im Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers „begründeten“ Verbindlichkeit i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht aus; dies hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil zutreffend ausgeführt. Anders als etwa im Gewerbesteuerrecht, das Gegenstand des von der Beklagten im Verwaltungsverfahren herangezogenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2008 - 6 A 11154/07 -, juris, war, entsteht der Erstattungsanspruch hinsichtlich der als Anteilsfinanzierung gewährten Zuwendung nicht etwa kraft Gesetzes mit Ablauf eines bestimmten Zeitraums in der nach materiellem Recht zutreffenden Höhe. Für eine entsprechende Anwendung der zu § 38 InsO entwickelten Maßstäbe, nach denen ein Erstattungsanspruch nach § 49a Abs. 1 VwVfG bereits dann „begründet und damit Insolvenzforderung (ist), wenn vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Widerrufsgrund der Zweckverfehlung gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG gegeben ist“ (so der Leitsatz zu BVerwG, Urt. v. 26. Februar 2015 - 3 C 8.14 -, juris), sieht der Senat angesichts des von § 38 InsO abweichenden Regelungsgehalts von § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB, der den Gläubiger

durch eine als Schuldbeitritt ausgestaltete gesamtschuldnerische Haftung des Unternehmenserwerbers begünstigt, keine Grundlage.

- 43 Nach alledem ist das angegriffene Urteil in dem Umfang zu ändern, als die Anfechtungsklage der Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2012 und deren Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 abgewiesen worden ist, soweit sich diese Bescheide auf die mit Bescheid der Beklagten vom 13. Juli 2007 gegenüber Herrn R... H..... festgesetzte Erstattung von 12.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 1.538,71 € beziehen. Im Übrigen ist die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.
- 44 Angesichts des Teilunterliegens richtet sich die Kostenentscheidung nach § 155 Abs. 1 VwGO. Die Kostenquote für das Berufungsverfahren ergibt sich aus dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen im Berufungsverfahren als Verlustquote zum Gebührenstreitwert in Höhe von 31.070 €. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bleibt es - trotz des Teilobsiegens der Beklagten im Berufungsverfahren - bei der vollständigen Kostentragung der Beklagten, weil die Beklagte im Verhältnis zum dortigen Gebührenstreitwert in Höhe von 524.600 € nur zu einem geringen Teil obsiegt hat (§ 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Für eine Abweichung vom Unterliegensprinzip, wie es §§ 154 ff. VwGO auch gegenüber der öffentlichen Hand in den Fällen zugrunde liegt, in denen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts keiner anwaltlichen Vertretung bedürfen, sieht der Senat keine Veranlassung.
- 45 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 46 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und

der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Artus

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 31.070,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Artus